

## „Hygieneplan Corona“ der Wickerbach-Grundschule vom 21.11.2022

### I. Vorbemerkung

Der Hygieneplan der Wickerbach-Grundschule konkretisiert den „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ vom 10. November 2022 und berücksichtigt den Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen sowie die neusten Änderungen der Bestimmungen zur Absonderungspflicht vom 22. November 2022.

Er dient allen in der Schule Tätigen als Grundlage für ihren Umgang mit den Schüler\*innen zur Berücksichtigung der angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Alle Lehrkräfte sind dazu angehalten, die angeordneten Maßnahmen altersgerecht ihren Schüler\*innen transparent zu machen und sie hierfür zu sensibilisieren.

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens erforderliche Maßnahmen anordnen.

### II. Test

Zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Vorlage eines Negativnachweises nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch im Falle einer bestätigten Infektion in einer Klasse.

Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und weiterem Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests (COVID-19 Antigen Schnelltest von Safecare Biotech (Nasenabstrich)) für die freiwillige Testung zur Hause zur Verfügung gestellt.

Dieses Angebot gilt für alle, unabhängig davon, ob sie geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Die Schülerinnen und Schülern erhalten alle 2,5 Wochen Tests in 5er-Verpackungen. Die Tests werden zu Hause unter Beachtung der Packungsbeilage und unter Aufsicht (und ggf. mit Unterstützung) eines Erwachsenen durchgeführt. Ein Verzicht auf dieses freiwillige Angebot ist der Schule (über die Klassenlehrkraft) zu melden, so dass keine (weitere) Testausgabe erfolgt. Die Mitgabe der Tests an Mitschülerinnen oder Mitschüler (z.B. im Krankheitsfall) ist nicht erlaubt.

Lehrkräfte haben die Schulleitung unaufgefordert über eine Infektion mit dem Coronavirus zu informieren. Im Falle von Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit von Lehrkräften ist nun wieder eine Krankschreibung ab dem vierten Tag notwendig.

### III. Quarantänemaßnahmen

In Hessen entfällt die Absonderungspflicht für Corona-Infizierte. Es besteht für infizierte Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal eine dringende Empfehlung, sich freiwillig für einen Zeitraum von fünf Tagen abzusondern. Diese Empfehlung gilt auch nach Ablauf der fünf Tage weiter, bis mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen – maximal jedoch für zehn Tage. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Zeitraum

von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit und nehmen am Distanzunterricht teil, solange keine Krankmeldung (von Seiten der Eltern) vorliegt.

Positiv Getestete sind grundsätzlich verpflichtet für die Dauer von fünf Tagen einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder FFP2 Maske) zu tragen, insofern sie sich nicht zu Hause aufhalten. Dies gilt für alle gesellschaftlichen Bereiche, also auch für die Schule. Die Teilnahme an Musik und Sport mit Maske ist freigestellt. In den Frühstückspausen darf die Maske abgenommen werden, wobei auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten ist.

Wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, gelten die Empfehlungen und Vorgaben nicht mehr.

#### **IV. Teilnahme am Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem Coronavirus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt wären. Es gilt eine ärztliche Attestpflicht (siehe Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18.09.2020). Eine partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

#### **V. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

##### Persönliche Hygiene

Damit die Kinder an das regelmäßige Händewaschen und vor allem an das Händewaschen zu bestimmten Anlässen denken, werden sie durch die Lehrkraft immer wieder daran erinnert.

Es gelten die bekannten Hygieneregeln wie Niesen und Husten in die Armbeuge und möglichst keine Berührungen im Gesicht. Körperkontakte (z.B. Händeschütteln, Umarmungen, etc.) sollten bestmöglich verhindert werden.

##### Raumhygiene

Während des gesamten Schultages sollten alle Räume der Schule regelmäßig (alle 20 Minuten) und intensiv gelüftet werden. Bei kalten Außentemperaturen ist ein Lüften von ca. 5 Minuten ausreichend, am warmen Tagen muss länger, ca. 10-20 Minuten, gelüftet werden. Zudem soll über die gesamte Pausendauer ein Luftaustausch erfolgen. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist weiterhin eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung von Infektionen. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Eine Kipp- oder Dauerlüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch den mangelnden Temperaturunterschied kaum Luft ausgetauscht wird. Unterstützend werden CO<sub>2</sub>-Ampeln genutzt.

##### Lüften der Turnhalle:

- zu Beginn der Stunde, während die Kinder sich umziehen
- während der Stunde alle 20 Minuten
- zum Ende der Stunde, während die Kinder sich umziehen
- Es ist darauf zu achten, dass beim Stoßlüften sämtliche Außentüren der Halle geöffnet werden.

### Hygiene im Sanitärbereich

Eine Anleitung für eine richtige Handhygiene hängt im Sanitärbereich. Flüssigseifenspender und geeignete Händetrocknungsmöglichkeit sind immer verfügbar.

### Mund-Nasen-Schutz

Die Maskenpflicht in den Schulen ist vollständig aufgehoben. Selbstverständlich können Masken freiwillig weitergetragen werden.

### Mindestabstand

Der Mindestabstand ist aufgehoben.

## **VI. Unterrichtsorganisation**

Lerngruppenübergreifender Unterricht (AGs) ist wieder möglich. Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.

Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.

## **VII. Schülerbeförderung**

Beim Busfahren gilt weiterhin die Maskenpflicht.

## **VIII. Veranstaltungen**

Alle Schulveranstaltungen sind wieder uneingeschränkt und ohne Negativnachweise und Gästeregistrierung möglich.

Klassenfahrten können (unabhängig von den Inzidenzwerten) durchgeführt werden. Da bei Übernachtung in einem Mehrbettzimmer nicht davon auszugehen ist, dass die Pflicht zum Tragen einer Maske von positiv Getesteten erfüllt werden kann, ist eine Teilnahme an der Klassenfahrt für infizierte Schülerinnen und Schüler nicht möglich bzw. muss die Klassenfahrt von diesen vorzeitig beendet werden.